

Urteil Nr. 238

Jahr 2014

Italienische Republik
Im Namen des italienischen Volkes
Der Italienische Verfassungsgerichtshof
(omissis)
hat folgendes
Urteil
verkündet

in den Normenkontrollverfahren zu Art. 1 des Gesetzes Nr. 848 vom 17. August 1957 (Umsetzung der Charta der Vereinten Nationen, unterzeichnet am 26. Juni 1945 in San Francisco) und des Art. 1 [*recte*: Art. 3] des Gesetzes Nr. 5 vom 14. Januar 2013 (Beitritt der italienischen Republik zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, unterzeichnet in New York am 2. Dezember 2004, sowie Umsetzungsnormen des internen Rechtssystems), eingeleitet vom Landgericht Florenz mit drei Beschlüssen vom 21. Januar 2014, welche im Beschlussregister 2014 jeweils unter den Nummern 84, 85 und 113 eingetragen und im Amtsblatt der Republik Nr. 23 und 29, erste Spezialserie, des Jahres 2014 veröffentlicht sind.

In Anbetracht der Einlassungen der S.F., A.M. und anderer sowie der B.D., und der Intervention des Präsidenten des Ministerrats;

Nach Anhörung des berichterstattenden Richters Giuseppe Tesauo in der öffentlichen Sitzung vom 23. September 2014;

Nach Anhörung des Anwalts Joachim Lau für S.F., A.M. und andere und für B.D. sowie des Anwalts des Staates, Diana Ranucci, für den Präsidenten des Ministerrats.

(omissis)

Rechtserwägungen

1.– Das Landgericht Florenz zweifelt an der Verfassungsmässigkeit einiger Normen, die ihm, - wie von der Beklagten eingewandt -, auferlegen, seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf drei Gerichtsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) zu verneinen; jene Verfahren waren mit dem Ziel einer

Verurteilung der BRD zum Ersatz der während des zweiten Weltkrieges erlittenen Schäden dreier italienischer Staatsbürger eingeleitet worden, welche auf italienischem Territorium von deutschen Militärkräften gefangen und nach Deutschland deportiert worden waren, um dort in Konzentrationslagern als Zwangsarbeiter tätig zu sein.

Aufgeworfen hat das Landgericht Florenz insbesondere die Frage der Verfassungsmässigkeit: 1) der Norm «die in unsere Rechtsordnung eingeführt wurde durch die Umsetzung, gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verfassung,» der völkergewohnheitsrechtlichen Regel über die Staatenimmunität von der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten, so wie sie von dem internationalen Gerichtshof (IGH) in dem Urteil *Deutschland gegen Italien* vom 3. Februar 2012 interpretiert wird, insoweit sie in die - der Gerichtsbarkeit im Erkenntnisverfahren entzogenen - *acta iure imperii* auch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einbezieht, die unantastbare Rechte der Person verletzen, Verbrechen, welche die Truppen des Dritten Reichs in Italien und Deutschland im Zeitraum 1943-1945 gegenüber italienischen Bürgern begangen haben; 2) des Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Charta der Vereinten Nationen (Gesetz Nr. 848 vom 17. August 1957, «Umsetzung des Gründungsaktes der Vereinten Nationen, unterzeichnet am 26. Juni 1945 in San Francisco »), insoweit er dem italienischen Richter aufgibt, sich der Entscheidung des IGH auch dann anzupassen, wenn jener die Verpflichtung vorsieht, die Gerichtsbarkeit in einer zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeit über den Schadensersatz für Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verneinen, die als *acta iure imperii* vom Dritten Reich auf italienischem Territorium begangen worden sind; 3) des Art. 1 (*recte* Art. 3) des Gesetzes Nr. 5 vom 14. Januar 2013 (Beitritt der italienischen Republik zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, unterzeichnet in New York am 2. Dezember 2004, sowie der Umsetzungsnormen der internen Rechtsordnung); [Diese Vorschrift] legt es dem Richter auf, sich dem Urteil des IGH anzupassen und somit seine Gerichtsbarkeit in Zukunft für alle *acta iure imperii* des ausländischen Staates zu verneinen, auch wenn diese Akte in schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Grundrechte bestehen wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in Italien und Deutschland im Zeitraum 1943-1945 von den Truppen des Deutschen Reichs gegenüber italienischen Staatsbürgern begangen wurden; [ferner legt diese

Vorschrift dem Richter auf,] die Revokation der bereits rechtskräftig gewordenen Entscheidungen zuzulassen, welche die Immunität versagt hatten.

Die benannten Normen werden unter Bezugnahme auf die Artikel 2 und 24 der Verfassung beanstandet; indem sie die gerichtliche Prüfung und die Würdigung der Schadensersatzforderungen wegen schwerer Grundrechtsverletzungen vereiteln, welche die Opfer von Kriegsverbrechen und von gegen die Humanität gerichteten Verbrechen eines anderen Staat erlitten haben, widersprechen sie dem Prinzip der unabdingbaren Garantie des gerichtlichen Schutzes der Rechte (Art. 24 der Verfassung); [Diese Garantie] ist ein höchstes Prinzip der italienischen Verfassungsordnung und ist daher eine Grenze für den Einlass (gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verfassung) sowohl allgemein anerkannter völkerrechtlicher Vorschriften, als auch von Normen, die in Gründungsabkommen der internationalen Organisationen enthalten sind, und welche die in Art. 11 der Verfassung genannten Ziele verfolgen, oder [von Normen, die] von solchen Organisationen stammen und Gegenstand von Umsetzungsgesetzen sind.

Der vorliegende Richter geht von der Feststellung aus, dass der IGH mit dem Urteil vom 3. Februar 2012 die fortdauernde Gültigkeit der völkergewohnheitsrechtlichen Regel über die Staatenimmunität von der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten für jede Art von Akt bekräftigt hat, ohne in Bezug auf die *acta iure imperii* zu unterscheiden und dass er damit ausgeschlossen hat, dass sich eine gewohnheitsrechtliche Ausnahme hinsichtlich solcher *acta iure imperii* gebildet hat, die als Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Humanität qualifizierbar sind, welche die Grundrechte der Person verletzen; letzteres ist vorliegend ausdrücklich in Bezug auf Episoden der Deportation, der Zwangsarbeit und Massenmorde anerkannt worden, die in Italien und Deutschland gegenüber italienischen Staatsbürgern im Zeitraum 1943-1945 von den Truppen des Dritten Reichs verübt worden sind; [der vorliegende Richter geht ferner von der Feststellung aus, dass der IGH] die Existenz eines Konfliktes zwischen zwingenden materiellen Rechtsnormen (eines humanitären Völkerrecht) und prozessrechtlichen Normen (Staatenimmunität von der Gerichtsbarkeit anderer Staaten) verneint [hat], da sich jene auf unterschiedlichen Ebenen bewegen würden.

Dem IGH durchaus eine "absolute und exklusive Kompetenz" für die Interpretation der Normen des Völkerrechts zuerkennend, zweifelt der Richter aus Florenz allerdings an der Verfassungskonformität sowohl der internen Vorschrift, die

der völkergewohnheitsrechtlichen Regel entspricht, und die ihre Grenze in den von der Verfassung garantierten Grundprinzipien und unantastbaren Rechten findet, - wozu auch das Recht auf Gerichtsschutz für unantastbare Rechte gehört -, als auch [an der Verfassungskonformität] der entsprechenden Umsetzungsnormen. Das vorliegende Gericht präzisiert in der Tat, dass man nicht unberücksichtigt lassen darf, dass « die Anerkennung des, - von dem internationalen Gerichtshof bestätigten -, absoluten Charakters der Völkerrechtsimmunität für die interessierten Individuen den Ausschluss jedweder Möglichkeit bedeutet, ihre Rechte anerkannt und geschützt zu sehen, Möglichkeit, die im konkreten Fall bereits im deutschen Rechtssystem versagt worden ist» (Vorlagebeschlüsse Nr. 84 aus dem Jahr 2014, Seite 7; Nr. 85 aus dem Jahr 2014, Seite 7, Nr. 113 aus dem Jahr 2014, Seite 7). Konsequenterweise äußert es denselben Zweifel im Hinblick auf die Verfassungsmässigkeit von Vorschriften des Gesetzes zur Umsetzung der Charta der Vereinten Nationen (Art. 1 des Gesetzes Nr. 848 aus dem Jahre 1957), und des Gesetzes zum Beitritt zu dem New Yorker Übereinkommen (Art. 3 des Gesetzes Nr. 5 von 2013), insofern diese ihm, ebenso wie die besagte völkergewohnheitsrechtliche Norm, aufzugeben, seine Gerichtsbarkeit in Befolgung des IGH Urteils zu verneinen.

Schließlich stellt das Landgericht Florenz klar, dass es sich bei den beanstandeten Normen um Vorschriften handelt, deren [jeweilige] Verfassungsmässigkeit für sich genommen relevant für das Ausgangsverfahren ist, da sie Regeln zum Gegenstand haben, die, auch für sich allein betrachtet, geeignet wären, die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auszuschließen.

Ferner beschränkt der vorliegende Richter selbst die aufgeworfenen Fragen auf die Gerichtsbarkeit für das Erkenntnisverfahren über die Entschädigungsforderung und nicht auch für die Vollstreckungsphase.

Die drei Verfahren werden angesichts der Identität des *petitum* und der Argumentation verbunden und mit einer einheitlichen Entscheidung zum Abschluss gebracht werden.

2.– Vorab muss dieses [Verfassungs]Gericht die Einwände hinsichtlich der Unzulässigkeit der vom Landgericht Florenz aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmässigkeit würdigen.

2.1.– In dem ersten Einwand hat der Generalanwalt des Staates geltend gemacht, dass die hier in Rede stehende Immunität von der Gerichtsbarkeit Gegenstand einer

Völkergewohnheitsrechtregel ist, die allgemein anerkannt ist und sich in einem Zeitalter herausgebildet hat, das dem Inkrafttreten der italienischen Verfassung vorgeht. Daher könne es keiner verfassungsrechtlichen Überprüfung unterliegen. Dieses [Verfassungs]Gericht hätte in dem Urteil Nr. 48 aus dem Jahr 1979 (vgl. Punkt 2.1 der *Tatsachenerwägungen*), angenommen, dass die Überprüfung der Verfassungskonformität der Normen des Völkergewohnheitsrechts ausschließlich für solche Normen erlaubt sei, die sich nach dem Inkrafttreten unserer Verfassung herausgebildet hätten.

Der Einwand ist unbegründet.

In dem von der Anwaltschaft erwähnten Fall hatte sich dieses [Verfassungs]Gericht tatsächlich präzise mit der Verfassungsmässigkeit des Völkergewohnheitsrechts zur Immunität von Diplomaten auseinandergesetzt, nachdem es dieses [Recht] ausdrücklich als «eine mehr als hundertjährige Tradition der Staaten bei ihren gegenseitigen Beziehungen» definiert und festgestellt hatte, dass «Die Darstellung der Frage, so wie sie vom Richter *a quo* formuliert wurde, - welche die Umsetzungsanordnung gemäß Gesetz Nr. 804 aus dem Jahre 1967, in Bezug auf Art. 31, Abs. 1 und 3 des Wiener Übereinkommens [über diplomatische Beziehungen] betraf -, nur formal richtig erscheint, da hinsichtlich des interessierenden Gesichtspunktes, die Vertragsnorm lediglich die oben beschriebene allgemeine Völkerrechtsregel bestätigt hat. Der Ausgangspunkt der Frage bezieht sich daher auf letztere Norm und der eigentliche Gegenstand des Verfahrens, dessen Prüfung sich der Gerichtshof widmet, betrifft somit die Kompatibilität der internen Norm zur Anpassung an das allgemeine Völkergewohnheitsrecht mit den angerufenen Verfassungsprinzipien» (Punkt 3. der *Rechtserwägungen*).

In einem folgenden Schritt fügte dieser Gerichtshof dann hinzu: «Es ist jedoch im allgemeinen hinsichtlich derjenigen generell anerkannten Vorschriften des Völkerrechts, die erst nach dem Inkrafttreten der Verfassung entstehen, zu bekräftigen, dass der in Art. 10 der Verfassung vorgesehene Mechanismus zur automatischen Anpassung keinesfalls Verletzungen von grundlegenden Prinzipien unserer Verfassungsordnung zulassen darf; denn er operiert in einem Verfassungssystem, das seine Angelpunkte in der Volkssouveränität und der Festigkeit der Verfassung hat» (Punkt 3 der *Rechtserwägungen*).

Nun, unabhängig von der Richtig- oder Unrichtigkeit der wörtlichen Interpretation der Entscheidung Nr. 48 aus dem Jahr 1979 seitens der Anwaltschaft, möchte dieser Gerichtshof mit Bestimmtheit festhalten, was in dem Urteil Nr. 1 von 1956 mit Klarheit hervorgehoben wurde: «Der Annahme, dass sich das neue Institut der "Verfassungsmässigkeit" lediglich auf die nachkonstitutionellen Gesetze und nicht auch auf vorkonstitutionelle Gesetze bezieht, kann nicht gefolgt werden, weder vom Wortlaut her, - denn sowohl Art. 134 der Verfassung als auch Art. 1 des Verfassungsgesetzes Nr. 1 vom 9. Februar 1948, sprechen von der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen ohne irgendeine Differenzierung vorzunehmen -, noch von der Logik her; es ist unleugbar, dass das Verhältnis zwischen einfachen Gesetzen und Verfassungsgesetzen sowie der Grad, der ihnen jeweils in der Normenhierarchie zukommt, keineswegs verändert wird, je nachdem, ob es sich um einfache Gesetze vorkonstitutioneller Art oder solche den Verfassungsgesetzen zeitlich nachfolgende Gesetze handelt».

Und so wird hier heute festgehalten, dass das in dem soeben in Erinnerung gerufenen Urteil Nr. 1 von 1956 bestätigte Prinzip, nach dem die Kontrolle der Verfassungsmässigkeit sowohl nachkonstitutionelle Normen [die nach der republikanischen Verfassung in Kraft traten] als auch vorkonstitutionelle Normen betrifft, auch für die vom automatischen Anpassungsmechanismus des Art. 10, Abs. 1 der Verfassung betroffenen Normen des allgemein anerkannten Völkerrechts gilt, welche sich vor oder nach der Verfassung herausgebildet haben.

Von der Prüfung der Verfassungsmässigkeit kann auch nicht die Norm ausgeschlossen werden, die Gegenstand des in Art. 10, Abs. 1, der Verfassung vorgenommenen Verweises auf eine völkergewohnheitsrechtliche Regel ist, nur weil Art. 134 der Verfassung diesen spezifischen Fall nicht ausdrücklich berücksichtigt. Diese Vorschrift unterstellt der zentralisierten Verfassungskontrolle alle Gesetze, Akte und Normen, auch solche, die nicht die Wirkung formeller Gesetze, - einfacher und Verfassungsgesetze -, haben, die also auf einem vom Gesetzgebungsverfahren verschiedenen Weg ihre Existenz erhalten haben, auch auf dem soeben beschriebenen Wege. Von der diesem Gerichtshof vorbehaltenen Kontrolle sind nur solche Akte ausgenommen, die keinen Gesetzesrang und keine Gesetzeskraft erreichen. Schlussfolgernd existieren unter logischen und systematischen Gesichtspunkten keine Gründe, aus denen die Kontrolle der Verfassungslegitimität von Völkergewohnheitsrecht ausgeschlossen oder auf nachkonstitutionelles

Völkergewohnheitsrecht beschränkt werden sollte, zumal letzterem die gleiche Wirksamkeit zuerkannt wird wie dem vorkonstitutionellen Völkergewohnheitsrecht und es derselben Grenze begegnet: der Beachtung der die Verfassungsordnung kennzeichnenden Elemente, d.h. der Kernprinzipien der Verfassung und der unantastbaren Rechte der Person.

Der erste Einwand der Verteidigung des Präsidenten des Ministerrats ist daher nicht begründet.

2.2.– Der zweite Einwand basiert auf der Annahme, dass das Fehlen der Gerichtsbarkeit nicht auf der Grundlage der Tragweite einer völkerrechtlichen Norm zur Immunität der Staaten für als *acta iure imperii* erachtete Akte hätte überprüft werden können, da dies eine «unzulässige Verdrehung der Verhältnisse logischer Präzedenz der beiden zu differenzierenden Würdigungen des Verfahrensrechts [einerseits] und der Hauptsache[frage andererseits]» zur Folge hätte.

Auch dieser Einwand ist nicht begründet aus dem einfachen Grunde, dass der Einwand zur [Frage der] Gerichtsbarkeit notwendigerweise eine Würdigung des *petitum* auf der Grundlage der Darstellung des Antrages erfordert, wie er von den Parteien formuliert worden ist.

2.3.– Weiterhin vorab sei daran erinnert, dass Darlegungen der Privatpartei unzulässig sind, die darauf abzielen, das Entscheidungsthema (*thema decidendum*) durch das Aufwerfen weiterer Verfassungsparameter zu erweitern.

Der Gegenstand des inzidenten Normenkontrollverfahrens ist auf die Vorschriften und die Parameter beschränkt, die in den Vorlagebeschlüssen angegeben wurden (Urteil Nr. 32 aus dem Jahr 2014; aber auch die Urteile Nr. 271 aus dem Jahr 2011 und Nr. 56 von 2009). Daher können die Beanstandungen der Parteien der Ausgangsverfahren, die sich in den Verfahren vor diesem [Verfassungs]Gerichtshof bestellt haben, und die unter Bezugnahme auf Art. 117, Abs. 1 der Verfassung und, über jenen Artikel, unter Bezugnahme auf die Normen des Völkerrechts erhoben worden sind, keine Berücksichtigung finden.

2.4.– Es ist schließlich hervorzuheben, dass sich aus dem Gesamtkontext der drei Vorlagebeschlüsse, obschon sie alle drei im verfügenden Teil unter den beanstandeten Normen Art. 1 des Gesetzes Nr. 5 von 2013 aufführen, klar ergibt, dass die Beanstandungen gerade nicht den besagten Art. 1 betreffen, der die Zustimmung zum Beitritt zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten

und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 2. Dezember 2004 enthält, sondern Art. 3 desselben Gesetzes, insoweit er - durch ein gewöhnliches Anpassungsverfahren - das umgesetzt hat, was der IGH in dem Urteil vom 3. Februar 2012 entschieden hat.

In Übereinstimmung mit der ständigen Verfassungsrechtsprechung, nach der das *thema decidendum* mit Blick auf die beanstandeten Normen unter Berücksichtigung der Motivation der Beschlüsse oder jedenfalls des Gesamtkontexts der Vorlageverfügung identifiziert werden muss (*ex plurimis*, Urteile Nr. 258 aus dem Jahr 2012 und Nr. 181 aus dem Jahr 2011; Beschluss Nr. 162 aus 2011), ist daher Art. 3 des Gesetzes Nr. 5 aus dem Jahr 2013, und eben nicht Art. 1 Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung.

3. – In der Hauptsache ist die Frage der Verfassungsmässigkeit der Norm «die in unserer Rechtsordnung entstanden ist durch die gemäß Art. 10, Abs. 1 der Verfassung erfolgenden Umsetzung», der völkergewohnheitsrechtlichen Regel über die Staatenimmunität von der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten, in dem im Folgenden präzisierten Sinne unbegründet.

3.1.– Es ist zunächst zur Kenntnis zu nehmen, dass der vorliegende Richter von dem *thema decidendum*, das diesem Gerichtshof unterbreitet worden ist, jede Würdigung der Interpretation der völkergewohnheitsrechtlichen Regel zur Staatenimmunität von der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten durch den IGH ausgeschlossen hat.

Tatsächlich könnte der Gerichtshof eine solche Überprüfung nicht vornehmen. Es handelt sich in der Tat um eine Vorschrift des Völkerrechts, also eine Norm außerhalb der italienischen Rechtsordnung, deren Anwendung seitens der Verwaltung und/oder des Richters kraft der Verweisung, die im konkreten Fall über Art. 10, Abs. 1 der Verfassung erfolgt, auf der Grundlage des Konformitätsprinzip vorgenommen werden muss; [sie muss] somit unter Beachtung der Interpretation [vorgenommen werden], die ihr in der Ursprungsrechtsordnung gegeben wird, welche [hier] die Völkerrechtsordnung ist. In dem oben erwähnten Fall hat der IGH die interessierende Norm gerade mit Blick auf die Definition der Auseinandersetzung zwischen Deutschland und Italien interpretiert, welche die Gerichtsbarkeit des italienischen Richters über die der BRD zuzuschreibenden Akte zum Gegenstand hat.

Mit Urteil vom 3. Februar 2012 hat der IGH festgestellt, dass sich derzeit keine ausreichenden Elemente in der Völkerrechtspraxis ausmachen lassen, aus denen man die Existenz einer Ausnahme von der Regel über die in Rede stehende

Staatenimmunität für *acta iure imperii* in Bezug auf Fälle von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche die unantastbaren Rechte der Person verletzen, ableiten könnte; [Fälle,] die der IGH im spezifischen Fall als gegeben erachtet hat, was auch die BRD selbst zugestanden hat. Jener Gerichtshof hat zudem ausdrücklich anerkannt (Urteil, Seite 144, Punkt 104), dass die Verneinung der Gerichtsbarkeit der italienischen Richter eine Opferung der Grundrechte derjenigen mit sich bringt, welche die Folgen der durch den fremden Staat begangenen Verbrechen erlitten haben – und dies wurde eindeutig von der Verteidigung der BRD bestätigt, welche die Existenz anderer Rechtsmittel zum Schutze der Opfer der besagten Verbrechen ausgeschlossen hat (Replik BRD, 5. Oktober 2010, Seite 11, Punkt 34) –; [Der Gerichtshof] sieht [hingegen] auf der Ebene des Völkerrechts in der Eröffnung neuer Verhandlungen das einzige Mittel zur Lösung der Problematik.

Nun sei zugegeben, dass auf der Ebene des Völkerrechts die Interpretation der Regel des Völkergewohnheitsrechts über die Staatenimmunität von der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten in Bezug auf *acta iure imperii* durch den IGH eine besonders qualifizierte Interpretation darstellt, die keine Beurteilung seitens der nationalen Verwaltung und/oder Richter, diesen Gerichtshof eingeschlossen, zulässt. Eben dieses Prinzip ist mit Deutlichkeit bereits in den Urteilen Nr. 348 und Nr. 349 aus dem Jahre 2007 mit Blick auf die Interpretation der Normen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), wie sie vom Straßburger Gerichtshof vorgenommen wird, bekräftigt worden.

Und in der Tat setzt sich der vorlegende Richter nicht in der Hauptsache mit der Interpretation der völkergewohnheitsrechtlichen Regel zur Immunität für als *acta iure imperii* erachtete Akte durch den IGH auseinander. Er nimmt zur Kenntnis, wenn auch mit Besorgnis, dass dies die aktuelle Tragweite der völkergewohnheitsrechtlichen Regel ausmacht, da sie so vom IGH definiert wurde. Er berichtet zudem, dass nicht einmal bestritten wird, dass die der BRD zuzuschreibenden Akte rechtswidrig sind; Akte, die von der BRD selbst und dem IGH als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche die unantastbaren Rechte der Person verletzen, qualifiziert worden sind; eine Frage, die ohnehin zur Würdigung der Hauptsache der Hauptforderung gehört und von daher außerhalb des *thema decidendum* liegt, das diesem [Verfassungs]Gerichtshof zur Entscheidung anvertraut worden ist.

Dies vorausgeschickt ist dennoch klar, dass der aufgezeigte Konflikt überprüft und gelöst werden muss, d.h. der Konflikt, der zwischen der in die interne Rechtsordnung einzuführenden und anzuwendenden völkerrechtlichen Norm - so wie sie in der Völkerrechtsordnung interpretiert wird und die kraft des Verweises in Art. 10, Abs. 1 der Verfassung eine dem Verfassungsrang ebenbürtige Stellung hat -, und solchen Normen und Prinzipien der Verfassung besteht, die zu jener Norm in einem Kontrast stehen, der mit hermeneutischen Mitteln nicht zu überwinden ist.

Und genau dies ist bei den charakterisierenden und unverzichtbaren Prinzipien der staatlichen Verfassungsordnung und daher bei den Grundsätzen anzunehmen, welche über den Schutz der Grundrechte der Person wachen. In einem solchen Fall obliegt die Prüfung der Verfassungskompatibilität dem nationalen Richter, und insbesondere [und zwar] ausschließlich diesem Gerichtshof; dabei muss im konkreten Fall die Unantastbarkeit der Verfassungsprinzipien der internen Rechtsordnung garantiert bzw. deren Opferung auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Das *thema decidendum*, welches das Landgericht Florenz diesem [Verfassungs]Gerichtshof unterbreitet hat, indem es die eingangs aufgeführten Fragen der Verfassungsmässigkeit gestellt hat, ist genau dieses: die Prüfung der Kompatibilität der völkerrechtlichen Regel zur Staatenimmunität von der zivilen Gerichtsbarkeit anderer Staaten, - so wie sie vom IGH interpretiert wird -, mit einem grundlegenden Prinzip unserer Verfassungsordnung, - dem Recht auf einen Richter (Art. 24) in Verbindung mit dem Prinzip des Grundrechtsschutzes (Art. 2) -. Die Möglichkeit der Kompatibilitätsüberprüfung besteht in jedem Fall, da die Abwägung auch unter Normen gleichen Verfassungsranges - wie vorliegend -, zu den «üblichen Aufgaben, zu denen dieser Gerichtshof in allen Verfahren seiner Zuständigkeit berufen ist,» gehört (Urteil Nr. 236 aus dem Jahr 2011).

3.2.- Es besteht in der Tat kein Zweifel, - und dies ist mehrfach von diesem Gerichtshof bestätigt worden -, dass die Kernprinzipien der Verfassungsordnung und die unveräußerlichen Rechte der Person eine «Schranke [...] für allgemein anerkannte Völkerrechtsvorschriften darstellen, an die sich die italienische Rechtsordnung gemäß Art. 10, Abs. 1 der Verfassung anpasst » (Urteile Nr. 48 von 1979 und Nr. 73 von 2001) und eine sog. “Schranken-Schranke [*controlimiti*]” für die Einführung von Normen der europäischen Union bilden (*ex plurimis*: Urteile Nr. 183 aus dem Jahr 1973, Nr.170 aus dem Jahr 1984, Nr. 232 von 1989, Nr. 168 von 1991, Nr. 284 aus dem Jahr 2007),

sowie eine Schranke für den Einlass von Vorschriften zur Ausführung der Lateranischen Pakte und des Konkordats (Urteile Nr. 18 aus dem Jahr 1982, Nr. 32, Nr. 31 und Nr. 30 aus dem Jahr 1971). Jene stellen mit anderen Worten die charakteristischen und unverzichtbaren Elemente der Verfassungsordnung dar und können daher auch nicht [Gegenstand einer] Verfassungsänderung sein (Art. 138 und 139 der Verfassung: so in dem Urteil Nr. 1146 aus dem Jahre 1988).

In einem zentralisiertem System der Verfassungskontrolle obliegt diese Kompatibilitätsüberprüfung auch in Bezug auf Normen des Völkergewohnheitsrechts naturgemäß allein dem Verfassungsgerichtshof, unter Ausschluss eines jeden anderen Richters. Es ist in der Tat richtig, dass sich die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes infolge eines Konfliktes ergibt, der zwischen einer Norm mit einer Verfassungsvorschrift besteht, und freilich mit einem Kernprinzip der Verfassungsordnung des Staates, bzw. einem Prinzip, das ein unantastbares Recht der Person schützt; Konflikt, dessen Würdigung keinem anderen Richter obliegen kann als dem Verfassungsrichter. Jede andere Lösung kollidiert – in einem zentralisiertem Kontrollsystem – mit der Zuständigkeit, die von Verfassung wegen diesem Gerichtshof vorbehalten wird. In dessen Rechtsprechung steht seit den ersten Anfängen fest, dass «Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nur durch den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 136 der Verfassung selbst erklärt werden kann» (Urteil Nr. 1 aus dem Jahr 1956). Auch jüngst hat dieser Gerichtshof erneut betont, dass die Prüfung der Kompatibilität der Kernprinzipien der Verfassungsordnung und des Menschenrechtsschutzes in seiner ausschließlichen Zuständigkeit liegt (Urteil Nr. 284 von 2007), und ferner, - unter spezifischer Bezugnahme auf das Recht auf Zugang zu den Gerichten (Art. 24 der Verfassung) -, dass die Garantiefunktion, die dem Verfassungsgerichtshof zugewiesen ist, den Respekt der Grundrechte sowie die Umsetzung unabdingbarer Prinzipien sicherstellt (Urteil Nr. 120 aus dem Jahr 2014).

3.3.– Die völkergewohnheitsrechtliche Regel zur Immunität der Staaten von der Zivilgerichtsbarkeit anderer Staaten, die in ihren Ursprüngen absolut ist, da sie jedes Verhalten der Staaten mitumfasst hat, ist in jüngeren Zeiten, bzw. in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, dank der nationalen Rechtsprechung der meisten Staaten, Gegenstand einer progressiven Entwicklung geworden, die schließlich zur Identifizierung einer [Immunitäts]Einschränkung für die *acta iure gestionis* geführt hat, - durch eine unmittelbar verständliche Formel. Bekanntlich ist die fortschreitende

Akzeptanz der soeben in Erinnerung gerufenen Schranke für die Anwendbarkeit der Immunitätsvorschrift überwiegend das Verdienst der italienischen [Rechtsprechung] (*ex multis*, Landgericht Florenz, 8. Juni 1906, Riv. Dir. Int. 1907, 379; Kassationsgericht 13. März 1926, *idem* 1926, 250; Berufungsgericht Neapel, 16. Juli 1926, *idem* 1927, 104; Berufungsgericht Mailand, 23. Januar 1932, *idem* 1932, 549; Kassationsgericht, 18. Januar 1933, *idem* 1933, 241) und der belgischen Rechtsprechung (*ex multis*, Kassationsgericht, 11. Juni 1903, Journ dr. Int. Privé 1904, 136; Berufungsgericht Bruxelles, 24. Juni 1920, Pasicrisie belge 1922, II, 122; Berufungsgericht Bruxelles, 24 Mai 1933, Journ. dr. Int. 1933, 1034) (sog. italienisch-belgische These). Letztlich hat sich die Tragweite der völkergewohnheitsrechtlichen Regel in Anbetracht der nationalen Rechtsprechung in dem Sinne reduziert, dass die Immunität von der zivilen Gerichtsbarkeit anderer Staaten nur für *acta iure imperii* gilt. Und dies hauptsächlich mit dem Ziel, die Gewährung des Immunitätsvorteils wenigstens dann einzuschränken, wenn der Staat als Privater handelt, [d.h. in einer] Fallgestaltung, die als unbillige Beschränkung der Rechte der privaten Vertragspartner erscheint.

Dieser Prozess einer stets in Entwicklung befindlichen Inhaltsdefinition der völkerrechtlichen Norm ist inzwischen längst auf die Akzeptanz der internationalen Gemeinschaft gestoßen (Urteil Nr. 329 von 1992): und das richtige Gewicht muss dem sicherlich bedeutsamen Umstand zugemessen werden, dass die erläuterte Entwicklung der Rechtsprechung der nationalen Richter zu verdanken ist, denen naturgemäß die Würdigung der jeweiligen Kompetenzbereiche zusteht, wohingegen den Völkerrechtsorganen die Erkundung der Praxis zur Bestimmung gewohnheitsrechtlicher Normen und ihrer Entwicklung überlassen bleibt.

Wenn sich ein derartiger Effekt der Redimensionierung der Immunität mit Blick auf den Rechtsschutz auch für die italienische Rechtsordnung infolge der Kontrolle der ordentlichen Richter abgezeichnet hat, - in einem institutionellen Kontext, der sich durch eine flexible Verfassung auszeichnete, in der die Anerkennung von Rechten nur durch beschränkte Garantien unterstützt wurde -, so obliegt in der republikanischen Verfassungsordnung, die auf dem Rechtsschutz und der damit funktionell verbundenen Beschränkung der Macht beruht, und die durch eine strenge Verfassung gewährleistet wird, eben jene Kontrolle unausweichlich diesem [Verfassungs]Gerichtshof. Ihm ausschließlich steht es zu, den Respekt der Verfassung und *a fortiori* ihrer

Kernprinzipien zu wahren, und somit die Vereinbarkeit der völkerrechtlichen Norm über die Staatenimmunität von der zivilen Gerichtsbarkeit mit den vorbesagten Prinzipien zu würdigen, mit dem Effekt einer weiteren Redimensionierung der Tragweite der besagten Norm, der auf das interne Recht beschränkt ist, aber doch auch zu einer erstrebenswerten und von mehreren Subjekten erwünschten Entwicklung des Völkerrechts selbst beiträgt.

3.4.– Eine derartige Prüfung stellt sich im übrigen in Anbetracht des Artikels 10, Abs. 1 der Verfassung als unumgänglich heraus; jener Artikel legt es diesem Gerichtshof auf festzustellen, ob die allgemein anerkannte Norm des Völkerrechts zur Immunität der ausländischen Staaten von der Gerichtsbarkeit, wie sie in der Völkerrechtsordnung interpretiert wird, in die Verfassungsordnung Eingang erhalten kann, da gerade keine Kernprinzipien und unantastbaren Rechten entgegenstehen. Die Annahme des letzteren Falles schließt in der Tat «die Verweisfunktion auf die völkerrechtliche Norm aus» (Urteil Nr. 311 del 2009), mit der unvermeidbaren Konsequenz, dass die Völkerrechtsnorm, insofern sie mit den Prinzipien und unantastbaren Rechten im Konflikt steht, keinen Einlass in die italienische Rechtsordnung findet und daher nicht angewendet werden kann.

Und genau dies ist vorliegend eingetreten.

Wiederholt hat dieser [Verfassungs]Gerichtshof bemerkt, dass zu den Kernprinzipien der Verfassungsordnung das in Art. 24 der Verfassung anerkannte Recht zählt, in einem Gerichtsverfahren zu agieren und sich zu verteidigen, um die eigenen Rechte zu schützen, kurz gesagt, das Recht auf Zugang zu den [staatlichen] Gerichten/die Rechtsweggarantie. Dies gilt um so mehr, wenn das in Frage stehende Recht gerade zum Schutz der Grundrechte der Person geltend gemacht wird.

Vorliegend hat der vorliegende Richter nicht zufällig Art. 2 in Verbindung mit Art. 24 der Verfassung zitiert, die unlösbar verbunden sind bei der Würdigung der Verfassungsmäßigkeit, zu der dieser Gerichtshof aufgefordert wurde. Der erste [Artikel] ist eine substantielle Norm, die unter den Kernprinzipien der Verfassung die Wachposition über die Unantastbarkeit der Grundrechte der Person innehat, unter denen im vorliegenden Falle konkret der Menschenwürde eine primären Position zukommt. Der zweite [Artikel] dient ebenfalls dem Respekt der Würde der Person, indem er deren Recht auf Zugang zu den Gerichten schützt, damit sie ihr unantastbares Recht geltend machen kann.

Die Unterschiedlichkeit der Ebenen, substantiell und prozessual, kann ihre gemeinsame Relevanz im Hinblick auf die Verfassungskompatibilität der Regel über die Immunität der Staaten von der zivilen Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht ausschließen. Es wäre wahrlich schwierig zu bestimmen, was von einem Recht verbliebe, wenn es nicht vor einem Richter geltend gemacht werden könnte, um effektiven Schutz zu erlangen.

Dieser Gerichtshof hatte seit dem Urteil Nr. 98 von 1965 zum Gemeinschaftsrecht angenommen, dass das Recht auf gerichtlichen Schutz «zu den unantastbaren [Rechten] des Menschen zählt, welche die Verfassung in Art. 2 garantiert, wie sich auch aus der Berücksichtigung ableiten lässt, die es in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfährt» (Punkt 2. der Rechtserwägungen). Bei einer weniger weit zurückliegenden Gelegenheit hat dieser Gerichtshof nicht gezögert, das Recht auf gerichtlichen Schutz «zu den höchsten Prinzipien in unserer Verfassungsordnung» zu zählen, «in der die stete Zusicherung eines Richters und eines Gerichtsverfahrens für alle, und für jede Streitigkeit, mit dem Demokratieprinzip selbst innerlich verbunden ist» (Urteile Nr. 18 aus dem Jahr 1982, sowie Nr. 82 aus dem Jahr 1996). Aus der Perspektive der Effektivität des Schutzes der unantastbaren Rechte hat dieser Gerichtshof ferner angemerkt, dass «mit der Anerkennung der Rechtsinhaberschaft auch die Anerkennung der Befugnis einhergeht, diese vor einem Richter in einem Gerichtsverfahren geltend zu machen»: daher, «ist die gerichtliche Klage zur Verteidigung der eigenen Rechte (...) selbst Inhalt eines Rechts, das von den Artikeln 24 und 113 der Verfassung geschützt wird, und das zu den unantastbaren und zu den charakterisierenden Rechten des demokratischen Rechtsstaat gehört» (Urteil Nr. 26 aus dem Jahr 1999, sowie Nr. 120 aus dem Jahr 2014, Nr. 386 von 2004 und Nr. 29 von 2003). Ebenso wenig ist bestreitbar, dass das Recht auf einen Richter und effektiven gerichtlichen Schutz unantastbarer Rechte sicherlich in jedem demokratischen System unserer Epoche zu den bedeutenden Prinzipien der juristischen Kultur gehört.

Indessen hat dieser Gerichtshof, gerade mit Blick auf den Fall der Immunität von der Gerichtsbarkeit der Staaten, die durch das Völkerrecht eingeführt wurde, anerkannt, dass das Grundrecht auf gerichtlichen Schutz im Verhältnis unter ausländischen Staaten eine weitere Beschränkung erleiden kann, zusätzlich zu jenen, die Art. 10 der Verfassung auferlegt. Aber diese Beschränkung muss durch ein öffentliches Interesse zu

rechtfertigen sein, das als potentiell vorrangig gegenüber einem Prinzip erscheint, das zu den "höchsten Prinzipien" der Verfassungsordnung zählt - hier dem in Art. 24 der Verfassung verankerten Prinzip (Urteil Nr. 18 aus dem Jahre 1982); zudem muss die Norm, welche diese Beschränkung festlegt, eine strenge Würdigung jenes Interesses anhand der Bedürfnisse des konkreten Falles garantieren (Urteil Nr. 329 aus dem Jahr 1992).

Im konkreten Fall hat die völkergewohnheitsrechtliche Regel über die Immunität ausländischer Staaten von der Gerichtsbarkeit, mit der von dem IGH definierten Tragweite, die gänzliche Opferung des Rechtes auf gerichtlichen Schutz der Rechte der Opfer der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Folge, insofern sie die Gerichtsbarkeit des Richters ausschließt, über Schadenersatzforderungen dieser Opfer und über schwerwiegende Verletzungen der Grundrechte der Person zu erkennen: dies wird im Übrigen von dem IGH selbst zugestanden, der für die Lösung der Frage auf die Völkerrechtsebene verweist, auf eventuelle neue Verhandlungen, wobei er in der Diplomatie die einzig nützliche Anlaufstelle ausmacht (Punkt 104 des Urteils von 3. Februar 2012). Es lässt sich im Bereich der Verfassungsordnung jedoch kein öffentliches Interesse erkennen, das in einem solchen Maße vorrangig erscheint, dass es die Opferung des Rechtes auf gerichtlichen Schutz von Grundrechten rechtfertigen könnte (Art. 2 und 24 der Verfassung), die anerkannterweise durch schwerwiegende Verbrechen verletzt worden sind.

Wenn die Immunität von der Gerichtsbarkeit der anderen Staaten einen nachvollziehbaren Sinn haben soll, der auf verfassungsrechtlicher Ebene die Opferung der in der Verfassung vorgesehenen Rechtsweggarantie zum Schutz unantastbarer Rechte rechtfertigen kann, muss sie sich - in der Substanz und nicht nur in der Form - auf die typische Ausübung der hoheitlichen Funktion bzw. Regierungsgewalt des ausländischen Staates beziehen.

Auch in Anbetracht der Realisierung des Zieles der Aufrechterhaltung guter internationaler Beziehungen, inspiriert an den Prinzipien des Friedens und der Gerechtigkeit, angesichts welcher Italien den Souveränitätseinschränkungen zugestimmt hat (Art. 11 der Verfassung), bildet der Respekt der Kernprinzipien und der unantastbaren Rechte des Menschen, - charakterisierende Elemente der Verfassungsordnung -, die Grenze, welche die Öffnung der italienischen Rechtsordnung

gegenüber der inter- und supranationalen Rechtsordnung bestimmt (Art. 10 und 11 der Verfassung), wie dieser Gerichtshof mehrfach bestätigt hat (mit Blick auf Art. 11 der Verfassung: Urteile Nr. 284 aus dem Jahr 2007, Nr. 168 aus dem Jahr 1991, Nr. 232 aus dem Jahr 1989, Nr. 170 aus dem Jahr 1984, Nr. 183 von 1973; mit Bezug auf Art. 10, Abs. 1 der Verfassung: Urteile Nr. 73 aus dem Jahr 2001, Nr. 15 aus dem Jahr 1996 und Nr. 48 aus dem Jahr 1979; auch das Urteil Nr. 349 aus dem Jahr 2007). Und dies ist ausreichend, um auszuschließen, dass Handlungen wie die Deportation, Zwangsarbeit, Massenmorde, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt sind, die gänzliche Opferung des Schutzes der unverletzlichen Personenrechte der Opfer dieser Verbrechen innerhalb der internen Rechtsordnung rechtfertigen können.

Die Immunität des ausländischen Staates von der Gerichtsbarkeit des italienischen Richters, welche die Artikel 2 und 24 der Verfassung zulassen, schützt die typische Ausübung der Regierungsgewalt, nicht hingegen Verhaltensweisen, die ausdrücklich als unrechtmäßig erachtet und eingestuft werden, da sie unantastbare Rechte verletzen; dies hat im zu überprüfenden Fall der IGH selbst zugestanden und, vor diesem, auch die BRD (*supra*, Punkt 3.1.), aber dennoch ohne [Anerkennung] gerichtliche[r] Rechtsbehelfe, wie sogar in dem Urteil des IGH attestiert wird. Der IGH hat insofern in der Tat erklärt, nicht zu ignorieren, «dass die Immunität von der Gerichtsbarkeit, die Deutschland entsprechend dem Völkerrecht zuerkannt wird, eine gerichtliche Wiedergutmachung [zugunsten] der interessierten italienischen Staatsbürgern vereiteln kann » (Punkt 104), wobei er [zur Lösung dieses Problems] auf die Wiedereröffnung von Verhandlungen hofft.

In einem institutionellen Kontext, der sich durch die zentrale Rolle der Menschenrechte auszeichnet (die durch die Öffnung der Verfassungsordnung gegenüber außenstehenden Quellen weiter erhoben werden - Urteil Nr. 349 aus dem Jahr 2007), erscheint die Opferung der beiden höchsten in der Verfassung angelegten Prinzipien angesichts der Versperrung der gerichtlichen Überprüfung für den Grundrechtsschutz der Opfer der in Rede stehenden, inzwischen lange zurückliegenden Verbrechen völlig unverhältnismäßig gegenüber dem Erstreben, nicht in die Ausübung der Regierungsgewalt des Staates einzuwirken, wenn letztere, wie vorliegend, in qualifizierbaren und qualifizierten Verhaltensweisen wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit besteht, welche die unantastbaren Rechte der

Person verletzen; als solche liegen sie außerhalb der rechtmäßigen Ausübung der Regierungsgewalt.

Es bedarf schließlich der Präzisierung, dass das von der italienischen Verfassung vorgesehene Recht auf den Richter, wie in allen demokratischen Rechtsordnungen, einen effektiven Schutz der Rechte des Einzelnen verlangt (über die Effektivität des gerichtlichen Schutzes der Rechte gemäß Art. 24 der Verfassung, vgl. unter vielen, die jüngsten Urteile Nr. 182 aus dem Jahr 2014 und Nr. 119 von 2013; auch die Urteile Nr. 281 aus dem Jahr 2010 und Nr. 77 aus dem Jahr 2007).

Dieser Gerichtshof hatte, wie oben in Erinnerung gerufen, sehr wohl anerkannt, dass das für die gemeinschaftliche Rechtsordnung vorgesehene System der gerichtlichen Kontrolle den Maßstäben eines Rechtsschutzsystems zu entsprechen schien, wie es in Art. 24 der Verfassung gefordert wird (Urteil Nr. 98 aus dem Jahre 1965). Dennoch hat er eine andere Wertung gegenüber der Praxis des EuGH vorgenommen, nach der die günstigen Effekte einer Vorabentscheidung auch für die von den Parteien geltend gemachten Rechte hinausgeschoben wurden; auf diese Weise hatte der EuGH die Funktion der Vorabentscheidung vereitelt und die Effektivität des geforderten gerichtlichen Schutzes auffällig reduziert und somit *in parte qua* nicht dem entsprochen, was von dem Recht auf einen Richter, so wie es in der italienischen Verfassung vorgesehen ist, gefordert wird (Urteil Nr. 232 aus dem Jahr 1989, das den EuGH dazu bewegte, seine Rechtsprechung diesbezüglich zu ändern).

Bezeichnenderweise hat der EuGH zudem in Bezug auf die Anfechtung einer Verordnung des Rates, - welche die Einfrierung der Güter von Personen anordnete, die in eine von einem Organ des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Sanktionskomitee) vorbereitete Liste vermeintlicher Terroristen eingetragen worden waren -, vor allem die These des Gerichts erster Instanz zurückgewiesen, welches im wesentlichen das Fehlen der Gerichtsbarkeit des Gemeinschaftsrichters festgestellt hatte; dabei beteuerte er die Pflicht des letzteren, die Legitimitätskontrolle aller Unionsakte zu garantieren, auch solcher, welche die Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umsetzen. Der Gerichtshof hat sodann bekräftigt, dass die aus einem völkerrechtlichen Vertrag entspringenden Verpflichtungen nicht das Prinzip des Respekts der Grundrechte verletzen darf, welcher alle Unionsakte charakterisieren soll. Das Ergebnis war die Nichtigkeitserklärung der Gemeinschaftsverordnung - für den in Rede stehenden Teil - wegen Verletzung des Prinzips des effektiven Rechtsschutzes

und in Ermangelung eines angemessenen Kontrollmechanismus für den Respekt der Grundrechte im System der Vereinten Nationen (EuGH, Urteil 3. September 2008, Verfahren C-402 P und 415/05 P, Pkte. 316 ff., 320 ff.).

3.5. – Angesichts der fehlenden Möglichkeit eines effektiven, richterlichen Schutzes der Grundrechte, die, wie gesagt, vom IGH betont und vor letzterem auch von der BRD bestätigt worden ist, ist der beanstandete Konflikt der Völkerrechtsnorm, so wie sie vom IGH definiert worden ist, mit den Artikeln 2 und 24 der Verfassung offensichtlich.

Insoweit die in Rede stehende völkerrechtliche Immunitätsregel auch *acta iure imperii* umfasst, die Völkerrecht und Grundrechte der Person verletzen, gebietet es dieser Konflikt dem [Verfassungs]Gerichtshof den in Abs. 1 des Art. 10 der Verfassung vorgesehenen Verweis auf jene Regel insoweit für unanwendbar zu erklären, als sie die Immunität auch auf Schadensersatzklagen erstreckt, die durch Handlungen provoziert worden sind, die derartig schwerwiegenden Verletzungen entsprechen. Daraus folgt, dass jener Teil der Norm über die Immunität von der Gerichtsbarkeit der Staaten, der mit den vorbesagten Kernprinzipien kollidiert, keinen Einlass in die italienische Rechtsordnung gefunden hat und dort damit keinerlei Wirkung entfaltet.

Die vom vorlegenden Richter gestellte Frage ist damit in Bezug auf die Norm, «die in unserer Rechtsordnung entstanden ist durch die Umsetzung - gemäß Art. 10, Abs.1 der Verfassung -», der völkergewohnheitsrechtlichen Regel über die Immunität der Staaten von der zivilen Gerichtsbarkeit anderer Staaten, nicht begründet. Die völkerrechtliche Vorschrift, - der sich unsere Rechtsordnung kraft Art. 10 der Verfassung angepasst hat -, umfasst nicht die Immunität der Staaten von der zivilen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Schadensersatzklagen, die aus Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit herrühren, welche die unantastbaren Rechte der Person verletzen; ihnen fehlt es bereits aus diesem Grunde nicht an dem erforderlichen effektiven Rechtsschutz.

4.– Anders muss die Frage der Verfassungsmäßigkeit beurteilt werden, die in Bezug auf Art. 1 des Umsetzungsgesetzes zur UN Charta (Gesetz Nr. 848, 17. August 1957) aufgeworfen wurde. Diese Vorschrift wird wegen Verletzung der Artikel 2 und 24 der Verfassung beanstandet, insofern sie, - die UN Charta umsetzend, und insbesondere Art. 94 derselben, der vorschreibt, dass «jedes Mitglied der Vereinten Nationen sich verpflichtet, sich der Entscheidung des IGH in jeder Streitigkeit, an der es

teilhat, anzupassen » -, ausdrücklich der internen Rechtsordnung auferlegt, sich der Entscheidung des IGH anzupassen, selbst wenn sie, wie vorliegend, den italienischen Richter dazu verpflichtet, die Gerichtsbarkeit mit Blick auf staatliches Handeln zu verneinen, das in schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Grundrechte besteht, wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

4.1.– Die Frage ist begründet in den nachfolgend klargestellten Grenzen.

Art. 1 des Gesetzes Nr. 848 von 1957 hat dem Gründungsakt der Vereinten Nationen, der am 26. Juni 1945 in San Francisco unterzeichnet wurde, und dessen Ziel der Erhalt des Friedens und der internationalen Sicherheit ist, eine «voll umfassende Vollziehung» vermittelt. Zu den Organen der Organisation der Vereinten Nationen gehört der IGH (Art. 7), Hauptjustizorgan der Vereinten Nationen (Art. 92), dessen Entscheidungen einen jeden Mitgliedstaat in jedem Rechtsstreit binden, an dem er teilhat (Art. 94). Diese Bindung, die in der internen Rechtsordnung ihre Effekte durch ein spezielles Umsetzungsgesetz entfaltet (Zustimmung zu der Ratifizierung und Vollziehungsanordnung), stellt einen Fall der Souveränitätsbeschränkung dar, welchem der italienische Staat gemäß Art. 11 der Verfassung zugestimmt hat - zugunsten der internationalen Organisationen, die, wie die UNO, die Sicherung des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Nationen verfolgen, -, allerdings stets nur innerhalb der Grenze des Respekts der Kernprinzipien und der unantastbaren, durch die Verfassung geschützten Rechte (Urteil Nr. 73 aus dem Jahr 2001). Nun kann die vorgesehene Pflicht, sich den Entscheidungen des IGH zu fügen, die sich aus der Umsetzung des Art. 94 der UN Charta ergibt, wohl schwerlich nicht auch das Urteil betreffen, in dem der besagte Gerichtshof dem italienischen Staat auferlegt hat, seine Gerichtsbarkeit in zivilrechtlichen Streitigkeiten über den Schadensersatz für vom Dritten Reich auf italienischem Territorium begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die unantastbare Rechte der Person verletzen, zu verneinen.

Und der Kontrast des Gesetzes zur Umsetzung der Charta der Vereinten Nationen mit den Artikeln 2 und 24 der Verfassung zeichnet sich in jedem Fall ausschließlich bzw. mit spezifischem Bezug auf den Inhalt des Urteils des IGH ab, der die in Rede stehende Völkerrechtsregel zur Staatenimmunität als [auch] diejenigen *acta iure imperii* umfassend interpretiert hat, die als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die unantastbare Rechte der Person verletzen, eingestuft werden. Angesichts der bereits mehrfach in Erinnerung gerufenen Erwägung, dass der

gerichtliche Schutz der Grundrechte eines der “höchsten Prinzipien der Verfassungsordnung” darstellt, kann ihm die beanstandete Norm (Art. 1 des Umsetzungsgesetzes) nicht standhalten, insoweit sie den italienischen Staat – und für diesen den Richter – dazu verpflichtet, sich dem Urteil des IGH vom 3. Februar 2012 anzupassen, d.h. einem Urteil, welches ihm auferlegt, seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf Schadensersatzklagen für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in offensichtlicher Verletzung des Rechts auf gerichtlichen Schutz von Grundrechten, zu verneinen.

Fraglos bleibt im Übrigen die Verpflichtung des italienischen Staates zum Respekt aller völkerrechtlichen Verpflichtungen, die der Beitritt zur Charta der Vereinten Nationen mit sich bringt, unverändert bestehen, inbegriffen jener Verpflichtung, sich den Entscheidungen des IGH anzupassen.

Die Verhinderung des Eingangs einer Vertragsnorm in unsere Rechtsordnung, sei es auch nur ausschließlich auf den in Rede stehenden Teil bezogen, findet ihren Ausdruck in der Erklärung der Verfassungswidrigkeit des speziellen Umsetzungsgesetzes, insoweit es mit den verliehenen Kernprinzipien der Verfassung kollidiert, – zumal sie keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit einer außenstehenden Norm haben kann (Urteil Nr. 311 aus dem Jahr 2009).

Dies entspricht der ständigen Praxis dieses Gerichtshofes, wie deutlich dem Urteil Nr. 18 von 1982 zu entnehmen ist; dort hat dieses [Verfassungs]Gericht unter anderem «die Verfassungswidrigkeit des Art. 1 des Gesetzes Nr. 810, vom 27. Mai 1929 (Vollziehung des Vertrages, der vier beigefügten Anlagen und des Konkordats, unterzeichnet in Rom am 11. Februar 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien)», erklärt, «beschränkt auf die Umsetzung, welche die Art. 34, Abs. 4, 5 und 6 des Konkordats sowie Art. 17 des Gesetzes Nr. 847 vom 27. Mai 1929 betreffen (Vorschriften über die Anwendung des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 in dem die Ehe betreffenden Teil), insofern die besagten Normen vorsehen, dass das Berufungsgericht der kirchlichen Verfügung, mit welcher der Dispens von der wirksam geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe erteilt wird, zivilrechtliche Wirkungen zuteil werden lassen und die [entsprechende] Randanmerkung zur Heiratsurkunde in den Registern des Personenstandes anordnen kann » (vgl. in demselben Sinne, unter vielen, die Urteile Nr. 223 aus dem Jahr 1996, Nr. 128 aus dem Jahr 1987, Nr. 210 aus dem Jahr 1986 und Nr. 132 von 1985).

Für den verbleibenden Teil steht die fortdauernde Gültigkeit und Wirksamkeit des Umsetzungsgesetzes Nr. 848 von 1957 fest und wird nicht in Frage gestellt.

Daher muss Art. 1 des Anpassungsgesetzes Nr. 848 aus dem Jahr 1957 beschränkt mit Blick auf die Umsetzung des Art. 94 der UN Charta für verfassungswidrig erklärt werden, ausschließlich insoweit er den italienischen Richter verpflichtet, sich der Entscheidung des IGH vom 3. Februar 2012 anzupassen, die ihm auferlegt, seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf Handlungen eines ausländischen Staates zu verneinen, die in Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestehen, welche die unantastbaren Rechte der Person verletzen.

5.– Es ist schließlich die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 des Gesetzes Nr. 5 von 2013 zu untersuchen. Auf der Grundlage ähnlicher Argumente wie sie zur Untermauerung der anderen Fragen vorgetragen wurden (*supra*, Punkt 3. ff.), hat der vorliegende Richter unter Bezugnahme auf die Artikel 2 und 24 der Verfassung Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des vorbenannten Artikels geäußert, insoweit er den nationalen Richter dazu verpflichtet, sich der Entscheidung des IGH anzupassen, selbst insofern diese ihm, wie vorliegend, auferlegt, die Gerichtsbarkeit im Erkenntnisverfahren zu einem zivilrechtlichen Rechtsstreit über den Schadensersatz für Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verneinen, die als *acta iure imperii* erachtet werden und vom Dritten Reich auf dem italienischen Territorium begangen worden sind. Dieser Artikel steht in der Tat im Widerspruch zu dem Grundsatz des gerichtlichen Schutzes unantastbarer Rechte, der in Artikeln 2 und 24 der Verfassung festgelegt ist, da er die gerichtliche Feststellung und eine eventuelle Verurteilung der schwerwiegenden Verletzungen der Grundrechte vereitelt, welche die Opfer der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlitten haben, die auf dem Territorium des italienischen Staates, - der die Rechtsschutzgarantie zu respektieren hat -, von einem anderen Staat in Ausübung seiner - allerdings unrechtmäßigen - Hoheitsgewalt verübt wurden.

5.1.– Die [Vorlage]Frage ist begründet.

Die beanstandete Norm fügt sich in den Kontext des Gesetzes Nr. 5 von 2013 ein, mit der Italien die Zustimmung zu dem Beitritt und der vollen Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, - angenommen in New York am 2. Dezember 2004 -, verfügt hat. Dieses Übereinkommen, das dreißig Tage nach dem Datum der

Hinterlegung der dreißigsten Ratifizierungsurkunde in Kraft treten wird, ist darauf gerichtet, auf dem Vertragswege das allgemein anerkannte völkergewohnheitsrechtliche Prinzip über die Immunität von der Gerichtsbarkeit der Staaten umzusetzen; dabei grenzt es dessen Anwendungsbereich durch die Identifizierung von Ausnahmefällen ein (beispielsweise solche, die Handelstransaktionen, Arbeitsverträge und Körperverletzungen von Personen betreffen: Art. 10, 11 und 12), um die «Rechtssicherheit, insbesondere im Verhältnis unter den Staaten und den natürlichen und juristischen Personen» zu garantieren (wie in der Präambel vorgesehen). Der italienische Gesetzgeber hat dementsprechend mit dem zitierten speziellen Umsetzungsgesetz Nr. 5 von 2013 die Umsetzung des besagten Übereinkommens in der italienischen Rechtsordnung veranlasst, mittels der dort vorgesehenen Zustimmung zum Beitritt (Art. 1), sowie mittels der Formulierung der Vollziehungsanordnung (Art. 2), wobei er sich zum Respekt aller Vorgaben verpflichtet hat. Er hat allerdings auch den beanstandeten Art. 3 eingefügt, mit dem er wörtlich verfügt hat, dass «1. Zu den Zwecken des Art. 94, Abs. 1, des UN Gründungsaktes, [...], wenn der IGH die Unterwerfung spezifischer Verhaltensweisen eines anderen Staates von der zivilen Gerichtsbarkeit mit einem Urteil ausgeschlossen hat, das ein Verfahren abschloss, an dem der italienische Staat beteiligt war, erklärt der [italienische] Richter, vor dem ein Rechtsstreit über dieselben Verhaltensweisen anhängig ist, von Amts wegen, in jedem Stadium und Grad des Verfahrens, das Fehlen der Gerichtsbarkeit - auch wenn er bereits ein nicht definitives Urteil, das Rechtskraft erlangt hat, erlassen hat, wonach die Gerichtsbarkeit als gegeben betrachtet wurde -. 2. Die bereits in Rechtskraft erwachsenen Urteile, die im Widerspruch zu dem im ersten Absatz genannten Urteil des IGH stehen, können zudem, auch wenn letzteres erst später erlassen wurde, - außer in den Fällen des Art. 395 der [italienischen] Zivilprozessordnung - wegen des Fehlens der zivilen Gerichtsbarkeit mit der Revokationsklage angefochten werden; in diesem Fall findet Art. 396 der zitierten Zivilprozessordnung keine Anwendung ».

Es handelt sich im Grunde um eine gewöhnlicher Anpassungsvorschrift, die auf die Umsetzung des IGH Urteils vom 3. Februar 2012 gerichtet ist. Mit dieser Vorschrift hat man also punktuell die Verpflichtung des italienischen Staates geregelt, sich allen Entscheidungen anzupassen, mit denen der IGH die Unterwerfung spezifischer Verhaltensweisen eines anderen Staates von der zivilen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen hat; dabei wird dem Richter auferlegt, von Amts wegen, in jedem Stadium und Grad des

Prozesses, das Fehlen der Gerichtsbarkeit zu erklären, und man ist sogar soweit gegangen, einen weiteren Fall der Revokationsklage auszumachen, mit der rechtskräftige Urteile, die im Widerspruch zu der Entscheidung des IGH stehen, angefochten werden können.

Aus der Prüfung der Parlamentsarbeiten ergibt sich eindeutig, dass die Einführung jenes Artikel beschlossen wurde, - im Übrigen in unmittelbarer Folge des IGH Urteil vom 3. Februar 2012 -, um ausdrücklich und unmittelbar dessen Beachtung sicherzustellen «und missliche Situationen wie jene, die sich angesichts des Rechtsstreits vor dem Gericht in Den Haag ergeben haben, zu vermeiden » (Akte der *Camera* Nr. 5434, Kommission III, Auswärtige Angelegenheiten, Sitzung vom 19. September 2012).

Und dies [geschah] ohne Ausschluss der Fälle, bei denen der IGH, - wie im Falle des Urteils vom 3. Februar 2012 -, die Immunität von der zivilen Gerichtsbarkeit der Staaten in Bezug auf Schadensersatzklagen für Taten bestätigt hat, die als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche die unantastbaren Rechte der Person verletzen, einzuordnen sind, auch wenn sie von den Streitkräften des Staates auf dem Territorium des Forum Staates verübt wurden. Auf diese Weise weicht die gerügte Norm auch von den Vorgaben ab, die ausdrücklich von dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, - wie sie sich aus der hinterlegten Interpretationserklärung ergeben -, in Verbindung mit der Beitrittserklärung vorgesehen sind; dort wird die Anwendung des Übereinkommens und der in diesem vorgesehenen Beschränkungen der Immunitätsregel für Schäden und Verletzungen, die durch die Aktionen der Streitkräfte auf dem Territorium des Forum-Staates entstehen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Die in dem beanstandeten Art. 3 vorgesehene Verpflichtung des italienischen Richters, sich dem IGH Urteil vom 3. Februar 2012 zu fügen, welches ihm auferlegt, seine Gerichtsbarkeit in der zivilrechtlichen Auseinandersetzung über den Schadensersatz für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die als *acta iure imperii* von einem fremden Staat auf dem italienischen Territorium begangen worden sind, zu verneinen, ohne irgendeine andere Form der gerichtlichen Wiedergutmachung der verletzten Grundrechte vorzusehen, steht daher im Widerspruch zu dem Kernprinzip des gerichtlichen Schutzes der Grundrechte, der durch die Artikel 2 und 24 der italienischen

Verfassung gewährleistet wird; Dies wurde bereits ausführlich in Bezug auf die vorstehenden Fragestellungen dargestellt (*supra*, Punkte 3. und 4.). Wie bereits erörtert, kann die - durch die Anerkennung der Immunität des fremden Staates bedingte - gänzliche Opferung eines der höchsten Grundsätze der italienischen Rechtsordnung, - wozu zweifelsohne das Recht auf den Richter zum Schutz unantastbarer Rechte zählt (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 24 der republikanischen Verfassung) -, nicht gerechtfertigt sein und toleriert werden, wenn hierdurch die unrechtmäßige Ausübung von Regierungsgewalt eines fremden Staates geschützt wird, die ihren Ausdruck insbesondere in Taten findet, die als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche die unantastbaren Rechte der Person verletzen, einzustufen sind.

Daher ist Art. 3 des Gesetzes Nr. 5 aus dem Jahr 2013 für verfassungswidrig zu erklären.

6.– Die Annahme der Gerichtsbarkeit des vorlegenden Richters lässt die im Ausgangsverfahren zu klärenden Fragen in der Hauptsache unberührt; deren Prüfung bleibt jenem Richter vorbehalten.

Die Schadensersatzforderung, die von den Klägern geltend gemacht wurde, - und damit die Würdigung einzelner Tatsachen- oder Rechtsaspekte, die deren Begründetheit bestätigen bzw. ausschließen würden - , gehört in der Tat nicht zu dem *thema decidendum*, das von diesem Gerichtshof zu entscheiden ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1) Art. 3 des Gesetzes Nr. 5 vom 14. Januar 2013 (Beitritt der Republik Italien zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, unterzeichnet in New York am 2. Dezember 2004, sowie entsprechender Umsetzungsnormen der internen Rechtsordnung) für verfassungswidrig;

2) Art. 1 des Gesetzes Nr. 848 vom 17. August 1957 (Umsetzung der Charta der Vereinten Nationen, unterzeichnet am 26. Juni 1945 in San Francisco) für verfassungswidrig beschränkt auf die Umsetzungsbestimmung für Art. 94 der Charta der Vereinten Nationen, nur insoweit die Verpflichtung des italienischen Richters

betroffen ist, sich der Entscheidung des internationalen Gerichtshofes (IGH) vom 3. Februar 2012 anzupassen, die ihm auferlegt, seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf Akte eines ausländischen Staates zu verneinen, die in Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestehen, die unantastbare Rechte der Person verletzen;

3) die Frage der Verfassungsmässigkeit der Norm «die in unserem Rechtssystem entstanden ist durch die Umsetzung - gemäß Art. 10, Abs. 1. der Verfassung - », der völkergewohnheitsrechtlichen Regel über die Immunität der Staaten von der zivilen Gerichtsbarkeit anderer Staaten, welche das Landgericht Florenz unter Bezugnahme auf die Artikel 2 und 24 der Verfassung in den eingangs angegebenen Beschlüssen aufgeworfen hat, für unbegründet in dem in der Motivation erläuterten Sinne.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 22. Oktober 2014.

Unterzeichnet:

Giuseppe TESAURO, Vorsitzender und Verfasser

Gabriella Paola MELATTI, Kanzleibeamte

Hinterlegt in der Geschäftsstelle am 22. Oktober 2014.

Der Direktor der Geschäftsstelle

Unterzeichnet: Gabriella Paola MELATTI